

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. Juli 1960

132/J

A n f r a g e

der Abgeordneten G r i e ß n e r, V o i t h o f e r und Genossen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
betreffend die Durchführung von Hochwasserschutzmassnahmen.

-.-.-.-.-

Wie in den letzten Jahren, jedoch in noch grösserem Umfange, wurden auch im Jahre 1959 grosse Teile des Bundesgebietes wiederholt von ausserordentlich hohen Niederschlägen und in der Folge von verheerenden Hochwasserkatastrophen heimgesucht.

Die Erfahrungen der letzten Jahre und insbesondere die Katastrophen im Jahre 1959 haben eindeutig gezeigt, dass jede weitere Verzögerung in der Behebung bestehender Hochwasserschäden und jede weitere Verzögerung einer planvollen vorbeugenden Tätigkeit auf dem Gebiete des Schutzwasserbaues eine immer grösser werdende Belastung für die Gesamtwirtschaft mit sich bringt. Die durch die Hochwässer vernichteten Werte in der Landwirtschaft, bei Industrieanlagen, in der Privatwirtschaft, an öffentlichen Verkehrsanlagen, Strassen, Brücken und Eisenbahnen, in Siedlungsgebieten und die Schäden im Vermögen physischer Personen usw. erreichten ein Vielfaches jener Kosten, die eine rechtzeitige Vorsorge gegen Hochwasserschäden erfordern würden.

Wenn auch das Auftreten von Hochwasserschäden durch wasserbauliche Schutzmassnahmen allein nicht verhindert werden kann, so können doch durch rechtzeitige und im gehörigen Umfang durchgeführte Schutzbauten die Auswirkungen solcher Katastrophen weitgehend gemildert, zum Teil sogar ausgeschaltet werden. Diese wichtige Feststellung kann auf Grund zahlreicher instruktiver Beispiele aus den letzten Jahren gemacht werden. Bei den letzten Hochwässern konnte beobachtet werden, dass dort, wo Schutzmassnahmen bereits ausgeführt waren, grössere Hochwasserschäden nicht eingetreten sind oder nur geringes Ausmass erreichten, während in jenen Gebieten, wo die Schutzwasserbauten noch nicht durchgeführt waren, die Auswirkungen der Schäden oft katastrophale Ausmasse angenommen haben.

Die bedeutsame, im gesamtvolkswirtschaftlichen Interesse gelegene Aufgabe einer planmässigen Wasserbauverwaltung, sei es bei der Wildbach- und Lawinerverbauung, sei es beim Flussbau oder beim landwirtschaftlichen Wasserbau, muss finanziell so gestaltet werden, dass die zur Verfügung gestellten Bundesmittel im Einklang mit dem Umfang der Aufgaben stehen. Eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Gelder für den Wasserbau, gleich welcher Art,

